14. Sag zu denjenigen, die glauben, sie sollen denjenigen vergeben, die nicht Allahs Tage[1] erhoffen[2], auf daß Er einem (jeden) Volk das vergelte[3], was sie erworben haben.

15. Wer rechtschaffen handelt, der (tut es) zu seinem eigenen Vorteil, und wer Böses tut, der (tut es) zu seinem eigenen Nachteil. Hierauf werdet ihr zu eurem Herrn zurückgebracht.

16. Wir gaben ja den Kindern Isrā'īls die Schrift, das Urteil[4] und das Prophetentum und versorgten sie von den guten Dingen und bevorzugten sie vor den (anderen) Weltenbewohnern.

17. Und Wir gaben ihnen klare Beweise in der Angelegenheit (der Religion). Sie wurden aber erst uneinig, nachdem das Wissen zu ihnen gekommen war – aus Mißgunst untereinander. Gewiß, dein Herr wird am Tag der Auferstehung zwischen ihnen über das entscheiden, worüber sie uneinig zu sein pflegten.

18. Hierauf haben Wir dich auf eine Richtung in der Angelegenheit (der Religion) festgelegt. So folge ihr und folge nicht den Neigungen derjenigen, die nicht Bescheid wissen.

19. Gewiß, sie werden dir vor Allah nichts nützen. Aber gewiß, die Ungerechten sind einer des anderen Schutzherren. Allah aber ist der Schutzherr der Gottesfürchtigen.

20. Dies sind einsichtbringende Zeichen für die Menschen und Rechtleitung und Barmherzigkeit für Leute, die überzeugt sind.

21. Oder meinen diejenigen, die böse Taten verüben, daß Wir sie denjenigen, die glauben und rechtschaffene Werke tun, gleichstellen sowohl in ihrem Leben als in ihrem Tod? Wie böse ist, was sie urteilen!

22. Und Allah hat die Himmel und die Erde in Wahrheit erschaffen, und damit jeder Seele das vergolten wird, was sie erworben hat, und es wird ihnen kein Unrecht zugefügt.

---

[1] D.h.: diejenigen Tage, an denen Allah einem Volk zum Sieg verhilft und Gunst erweist.

[2] Auch: erwarten.

[3] Andere Lesarten: auf daß Wir ... vergelten; auf daß ... vergolten werde.

[4] Auch: die Herrschaft und Souveränität.